

Die Eckfelder Stockgüter und der Hof Hillscheid

[Manderscheider Notariatsakten als Quelle heimatkundlicher Forschungen¹]

Die Manderscheider Schöffebücher belegen bereits vor 1600 die Residenz eines Notares². Diesen Beruf müssen wir häufig in Verbindung mit dem Lehrer-, Schreiber- oder Botenamtsuchen, denn die Notarstätigkeit alleine nährte nicht ihren Mann³. Viele der heutigen Notarsaufgaben wurden auch durch die Gemeindegewählten vertreten, die die bäuerlichen Erbangelegenheiten unserer Vorfahren oder vermögensrechtliche Übergänge auf Kinder und Erben im Schöffebuch⁴ festhielten. Manderscheid war ein verhältnismäßig kleines Notariat, denn auch die ab 1838 erhaltenen Urkunden⁵ im Landeshauptarchiv Koblenz belegen, daß in Dudeldorf etwa die dreifache Anzahl an Beurkundungen vorzunehmen war. Nach dem Tod des Manderscheider Notars Johann Peter Pütz am 31. 01. 1843 folgten unzählige preußische Beamte, deren Verweildauer oft nur wenige Jahre betrug. Häufig wird es sich um die erste Amtsstelle der Kandidaten gehandelt haben. Ganz im Gegensatz zu dem „Manderscheider“ Notar Johann Peter Pütz, der dieses Amt vierzig Jahre versah und noch an seinem Sterbetag die Verkaufsurkunde der auswanderungswilligen Eheleute Joh. Flesch – A. Maria Schmitz handschriftlich niederlegte⁶.

J. Peter Pütz wurde am 18.04.1775 in Niederstadtfeld als erstes Kind der Mühlenpächter Johann P. Pütz & Margaretha Oehms geboren. Diese Eheleute lassen sich 1783 auf der Manderscheider Neumühle nieder⁷. Ihr zweiter Sohn Hubert übernimmt mit seiner Linie die Müllertradition; die in einer Zwangsversteigerung im Jahre 1907 ihr vorzeitiges Ende findet⁸. Die Neumühle war eine reiche Mühle, und so wundert es nicht, daß der Notar J. P. Pütz nach seiner Eheschließung 1803 mit M. Josepha Walscheid bereits 1804 Räumlichkeiten von der frz. Regierung⁹ ersteigern konnte, um Wohnung und Diensträume einzurichten. Die Patenschaften bei seinen Kindern, oder deren Eheschließungen belegen, daß die Familie zur Oberschicht gerechnet wurde¹⁰. Neben Anton Thielen, Großgrundbesitzer aus Dierfeld, zieht Joh. Peter Pütz 1828 als Grundbesitzer und Notar in den Wittlicher Kreistag ein¹¹.

Drei Urkunden aus dem Jahre 1838 zeigen die wirtschaftliche Situation der Gemeinden Eckfeld und Steinborn auf und geben zu dem fast unbekanntem Hof Hillscheid wichtige Informationen.

Laut Notarsakte # 175 vom 27.12.1838 kaufen Eckfelder Einsassen die Grundrente an Korn und Hafer des Hillscheider Hofes. Nach einleitenden Worten fährt die Urkunde fort: *in Gegenwart der zu Ende dieses [Dokumentes] angeführten Zeugen erschienen der Herr Peter Paul Jurion, Advokat, wohnhaft zu Diekirch, im Großherzogthum Luxemburg, welcher durch Herrn Anton Buchholz, Ackerer, wohnhaft zu Gelsdorf, vertreten worden, einer Seits und Peter Hommes¹²*

*Margaretha Schleidweiler, Witwe Blum
Friedrich Heyer
Nicolas Zimmer
Peter Scherman
Jacob Herres u. Bernard Stadtfeld
Jacob Walper
Mathias Borsch und Philipp Borsch
Mathias Gerhards
Jacob, Peter und Barbara Gerhards;
Nicolas Müller und Peter Müller
Peter Hohns und Mathias Berg, dieser
Wollenweber, wohnhaft zu Niedermanderscheid
Margaretha Hammes, Wittib,
für sich und ihre Kinder
Nicolas Schermann
Johann Nicolas Otten
Mathias Schneider, Nicolas Kurtz,
Matthias Schmitz und Catharina Kauffmann
.... alle Ackerleute, wohnhaft zu Eckfeld und sechszehn Theilhaber ausmachend, indem Peter Hommes zu zwey Sechszehntel partizipiert; andererseits*

*für sich und als Rechtshaber der Nicolas **Lenertz Erben***

*für **Weyers Gut**
Rechtshaber für **Lorens Gut**
Rechtshaber für **Muhnen Gut**
Rechtshaber für **Mitterich/Müderichs Haus**
für **Greins Gut**
für **Saurens Gut**
für **Walpers Gut**
für **Theis Gut**
Rechtshaber für **Pauls Gut***

*beyde Rechtshaber für **Bauers Gut***

*als Rechtshaber des **Thullen Gut***

*für **Peters Gut**
Rechtshaber für **Schmitz Gut**
Rechtshaber für **Schneiders Gut***

unter welchen beyden Theilen nachstehender Verkaufs- und Kauf-Kontrakt definitiv abgeschlossen worden. *Der Herr Advokat Jurion verkauft und überträgt hierdurch sein auf dem sogenannten Hillscheider Hof zu Eckfeld¹³ zu fünf Malter vier Sümmer [= vierundzwanzig Scheffel] Korn, und zehn Malter acht Sümmer [= circa achtundvierzig Scheffel] Habern haftende Grundrente, welche ihm von Seiten der Französischen Regierung lt. Beschluß vom ersten May 1810 übertragen und abgetreten worden, dem anderen Theile, den oben angeführten Einsassen von Eckfeld für und um den Preis von tausendfünzig Preußische Thaler, welchen die Ankäufer in Gegenwart des Notares und den Zeugen theils in Gold und in zehn Thalern-Stücken [zu eilf Thalern zehn Sgroschen¹⁴ jedes] und in preußischen Kassenanweisungen baar an den Bevollmächtigten des Verkäufers ausbezahlt haben, worüber denselben hierdurch nach vorgenommener Untersuchung¹⁵ der Geldsorten und deren richtig Befindung, völlig und gültig quittiert worden. Dem Herrn Verkäufer verbleibt übrigens die laufendjährige Lieferung der fraglichen Rente, welche Martini Episcopi abhin anfallen reserviret und derselbe ist verbunden, den Ankäufern seine Rententitel-Ankaufs-Urkunde und samplige¹⁶ darauf Bezug habende Akten bey Erhaltung des Kaufpreises auszuliefern¹⁷.*

Weil nun die Ankäufer den sogenannten Hillscheider Hof „Hillscheider Land“ von der fraglichen Grundrente befreyet, und dasselbe ihnen zur freyen Verfügung stehe, so haben sie unter sich festgestellt, daß sie dasselbe, sey es als Wildland, oder in Zuschaffung zu Ackländereyen nach der bisherigen Benutzungsweise sofort benutzen und gebrauchen sollen, [und zwar] so lange bis die Mehrheit der sechzehn Theilhaber eine andere Benutzungsweise für vortheilhafter hielte. Nach abschließenden Worten, Vorlesung usw. erfolgen die Unterschriftenmit Ausnahme der Wittib Blum, welche erklärte, wegen Schreibens Unerfahrenheit nicht unterschreiben zu können und sich verhandzeichnet¹⁸ hat.

Vorausgegangen war diesem Akt eine andere Urkunde¹⁹, mit der die Eckfelder Stockerben einen Teil des Hillscheider Hofes an Brockscheider Bürger verkauften, um so überhaupt erst die finanziellen Mittel zum Freikauf der Kornrente zu erhalten. *Die vorgenannten Eckfelder Einsassen [Stockgüter] einerseits, und*

<i>Peter Peiffer</i>	<i>Peter Schenk</i>	<i>Mathias Gillen</i>
<i>Adam Schneider</i>	<i>Adam Schmitz</i>	<i>Peter Mittler</i>
<i>Friedrich Schneider</i>	<i>Johann Mathias Wallerath</i>	<i>Mathias Schneider</i>
<i>Adam Thulen</i>	<i>Peter Schmitt</i>	<i>Anna Maria Hommes, Wittib</i>
<i>Martin Hendges</i>	<i>Sebastian Ackermann</i>	<i>alle Ackersleute und</i>

Nicolas Hennen, Müller und Ackerer alle wohnhaft zu Brockscheid, welche zu gleichen Theilen partizipieren, andererseits wurde nachstehender Verkaufs- u. Kauf-Kontrakt abgeschlossen:

Die angeführten Einsassen von Eckfeld, die respektiegen [respektierlichen] Ehemänner ihre angeführten Eheweiber hierzu ermächtigend²⁰, verkaufen.....ihr gemeinschaftliches und ungetheiltes Grundstück und Wildfeld auf Hillscheid in der Abseite, Flur drey Nummer zwey. des Gemeinde-Kataster von Eckfeld, welches durch den Königlichen Wald Herrnloch, durch die Wiese Hützbach, durch den Wald Hillscheid und zu dieser Seite theilweise durch die Bergrippe und theilweise durch den Hillscheider Feldweg begränzt wird, und ferner langst den Wald Herrnloch, über die Bergrippe, langst den Hillscheider Feldweg und auf dem unteren jenseitigen Kopf mit einem Graben abgeschlossen ist, für und um den stipulierten [Preis] von neun hundert vierzig thalern preußisch-Courant, welche die Ankäufer baar und in Gold von zehn Thaler Stücken, zu eilf Thalern zehn Sgroschen, jedes gerechnet, richtig und ausbezahlt haben, worüber die Verkäufer denselben gültige Quittung und völlige Entlastung²¹ ertheilen²².

Worüber gegenwärtiger Akt aufgenommen wurde in Gegenwart von Herrn Nicolas Pauly, Schul-lehrer, wohnhaft zu Buchholz und Peter Becker, Tagelöhner, wohnhaft zu Eckfeld, als Zeugen, welche mit den Verkäufern und den Ankäufern, und dem Notare unterschrieben haben, mit Ausnahme der Wittib Blum, die Ehefrau des Peter Schermann, der Ehefrau Stadtfeld und der Ehefrau Hohns; dann mit Ausnahme der Ankäufer Mathias Gillen, Friedrich Schneider und Anna Maria Hommes, Wittib, welche alle erklärten, wegen Schreibens-Unerfahrenheit nicht unter-

schreiben zu können, und welche sich verhandzeichnet haben. Geschehen zu Eckfeld am siebenten Dezember 1838.

Am Ende des 20. Jahrhunderts können wir uns kaum vorstellen, daß die Gemeinden um 1840 in einer Rechtsverfassung lebten, als hätte es weder die Französische Revolution, die Französische Republik oder die fast 25jährige Zugehörigkeit zu Preußen gegeben. Die preußische Gemeindeordnung wurde aber erst 1845 eingeführt und die preußische Regierung begann erst nach 1850 mit Maßnahmen, die wirtschaftliche Situation in der Eifel zu verbessern. In einer Zeit

- in der infolge von französischer Revolution, von wirtschaftlich/sozialem Niedergang und Mißernten das gesamte wirtschaftliche Leben darniederlag
- in der Preußen sich einem sehr langen Gewöhnungsprozeß unterzog, um das ungewollte „Rheinland“ zu verwalten
- in der die Auswanderungswelle nach Amerika, Brasilien oder Algerien auf einen ersten Höhepunkt zustrebte,

lebten die Menschen nach den erprobten Mustern oder Rechten von Vätern und Großvätern: Die Besitzer der Stockgüter treten nicht unter eigenem Namen, sondern als Anteilseigner eines Stockgutes „gemeinsam“ als Käufer auf und die erworbenen Parzellen verbleiben „gemeinsames“ Eigentum. Als „Gehöferschaft“ will man das Land nutzen und auch darüber entscheiden ob und wie die Nutzung geändert wird. Die Rechtsstellung der jahrhundertlang gepflegten Stockgutverfassung bestimmte den Alltag²³, schloß gleichzeitig Fremde, Knechte, Mägde, Lehrer oder „nicht-am-Stockgut-Beteiligte“ aus. Peter Esch²⁴ sieht in der Erhaltung der Stockgüter bis ins 19. Jahrhundert wirtschaftliche Gründe. Er verweist auch darauf, daß das traditionelle Rechtsempfinden der Bauern deshalb so ausgeprägt war, weil es sich ‚ohne Grundherrschaft‘ in Jahrhunderten bewährt und durchgesetzt hatte. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für den Rückkauf der Kornrente sehen wir am Ende der ersten Urkunde. Es wird klar, daß die Eckfelder Nutz- und Brachland des Hillscheider Hofes brauchten, um in den Notzeiten die Versorgung ihrer Familien aufrecht zu erhalten. Der Verkauf von „Hillscheid in der Abseite“ an Brockscheid finanziert den Rückkauf.

So wenig, wie sich die Rechtsstellung geändert hatte, hatte sich auch der Ort selbst verändert. Wir können dem Eckfeld aus der Erhebung des Jahres 1686²⁵ [da galt Eckfeld als das größte Dorf der Grafschaft] das Eckfeld aus dem Jahre 1838 gegenüberstellen, und finden kaum Veränderungen. Die Anzahl der Güter hatte sich von 17 auf 16 verringert. 1686 gab es bei insgesamt 17 Häusern drei leerstehende und drei, in denen jeweils 2 Familien wohnten. Hier ein Vergleich der Güter 1686 und 1838

1686	1838	1686	1838
Paulus Anton	Pauls Gut	Baurs Matthias	Bauers Gut
Toullen Zeimit	Thullen Gut	Mödres Matthias	Mitterich/Müderichs Haus
Peters Matthias	Peters Gut	Walper Philipp	Walpers Gut
Schneiders Lambert	Schneiders Gut	Theis Matthias	Theis Gut
Borns Peter	-	Schmitz Paul	Schmitz Gut
Laurenz Lambrich	Lorens Gut	Monen Hermann	Muhnen Gut
Lenarts Enert	Lenertz Erben	Hofmann Peter	-
	Hommes Peter		Weyers Gut
	Greins Gut		Saurens Gut

Die vorstehende Auflistung steht im Widerspruch zu den Angaben von Franz Josef Zens, der für Bettenfeld und Eckfeld im Jahre 1790 sechs Stockhäuser nachweist²⁶. Die Urkunden belegen eindeutig 16 Stockgüter für Eckfeld, und kaum Veränderungen bei den Namen. Dies ist nur möglich, weil die eingeheirateten Schwiegersöhne oder Anerben ihren eigenen Namen ablegten²⁷, um fortan den Namen des Hauses oder Stockgutes zu tragen. In der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim verbot das Landrecht noch 1694 die Realteilung, so daß auch die Anzahl der Güter nahezu unverändert bleibt. Bestätigt wird dies noch am 25. April 1789 in einem kurfürstlichen Protokollakt, denn ganz besonders gilt dieses Vererbungsrecht für die Schafft- und Lehensgüter²⁸. Bei den neuen Familien im Vergleich zur Aufstellung des Jahres 1686 wird es sich um

neue Stockbesitzer handeln, die in die wüst gewordenen Güter eingesetzt wurden. Die Urkunden zeigen uns - anhand der erwachsenen Vertragspartner, die „des Schreibens-unerfahren“ sind - die katastrophale Bildungssituation: Die Verbesserungen, die der letzte Trierer Churfürst ab 1779/80 im Schulwesen bewirkt hatte, waren durch ihn selbst beim Herannahen der frz. Revolution teilweise wieder rückgängig gemacht worden. Die Zeit nach 1794 zerstörte jegliche Ordnung. Die französische Republik und ihre Verbesserungen im Schulwesen war zu kurz um zu greifen und nach 1815 begannen die Preußen zögerlich ein geeignetes Schulwesen einzuführen.

Wie wenig die Eckfelder mit der schwierigen Situation ihrer Gemeinde alleine standen, zeigt ein weiterer Vertrag des Notars Pütz auf²⁹. Vor dem Notar, der sich auf Ansuchen in das Gemeinde- und Schulhaus zu Steinborn im Kreise Wittlich begeben hatte, erschienen die Steinborner Stockerben³⁰:

.... welche erklärten, daß sie die Dreyzehn alte Einwohner unter dem Namen von Stockbesitzern, woraus ihre Gemeinde in früheren Zeiten bestanden, seyen, und bis auf die neueren Zeiten in dem guten Glauben, daß ihre Waldungen ihr Privat-Eigentum gewesen, gelebt hätten. In welchem Standpunkte sie nicht nur deren Bewirtschaftung geführt, sondern auch ihre Gemeinde Bedürfnisse daraus bestritten, und unter anderem in der jüngsten Zeit eine neue Kirche und ein Schulhaus erbaut hätten, deren Baukosten sie in dem Glauben, [die]selbe[n] nach u. nach daraus zurück zu nehmen, teilweise aufgesprochen hätten. Als nun hiernach ihre Gemeinde aufgetreten und den Wald „Schafwald“ genannt, in Anspruch genommen, welcher derselben auch durch die Urteile des königl. Appelations-Gerichtshofs zu Köln vom 07. Aug. 1828 und des königlichen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin vom 13. Febr. 1838 zugesprochen worden, so hätten sie Höheren Orts sich dafür verwenden müssen, daß die Schulden, welche sie zur Erbauung ihrer Kirche und ihres Schulhauses kontrahiert³¹ hätten, auch als Gemeindeschulden erklärt werden, welches so nach durch Verfügung der königlichen Regierung zu Trier vom vierzehnten Juny dieses Jahres unter dem Vorbehalt, daß sie alle ihre Privat-Ansprüche auf ihre Kirche und ihr Schulhaus aufgeben und an die Gemeinde abtreten müßten, geschehen sei³².

Hier hatten die Stockgutbesitzer um 1800 auf ihre Kosten Kirche und Schulhaus bauen lassen³³. Peter Esch weist nach, daß die Stockbesitzer soviel Holz schlagen lassen konnten, wie sie für ihren Haushalt, ihre Ackergerätschaften und für die Errichtung oder Reparaturen der Gebäude notwendig hatten. Das Vieh wurde in gemeinschaftlichen Herden auf die Waldweiden getrieben. Die Steuern und den Förster bezahlte man ebenfalls gemeinschaftlich³⁴. Der Wald, den sie zur Kostendeckung einschlagen lassen wollten, war nun aber der ganzen Gemeinde, und nicht den Stockbesitzern gerichtlich zugesprochen worden. Sie verzichteten mit dieser Urkunde auf ihr Eigentum an Kirche und Schule, die sie nun der Gemeinde überschreiben – die ihrerseits die Kosten für die Schuldentilgung zu übernehmen hat.

Der Hof Hillscheid³⁵

Günter Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer berichten die wenigen bekannten Fakten: Demnach hatte bereits im Jahre 1593 die Gemeinde Eckfeld den Hof Hillscheid und das Medumb Land gepachtet. Am 27.3.1792 heißt es über den Hof, daß die Gemeinde Eckfeld eine jährliche Erbpacht in Höhe von 5 Malter, 4 Sömmer Korn sowie 10 Malter 8 Sömmer Hafer Daunische Maß für die Nutzung des Hofes an den Grafen von Manderscheid zu liefern habe. In einem Prozeß von 1724 bis 1729 reklamierten die Eckfelder den Hof Hillscheid für sich als Erblehen. Die Wiederaufnahme von 1781 fand möglicherweise erst durch den vorstehenden Vertrag ihr Ende, nachdem der Hof 1810 durch die franz. Regierung an den Advocaten Jurion gegangen war. Es ist sicher kein Zufall, daß die Erbpacht im Jahre 1838 5 Malter 4 Sümmer Korn und 10 Malter 8 Sümmer Hafer beträgt = genau wie im Jahre 1792. F. J. Zens belegt, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die im Obereigentum eines Grundherrn gestandenen Güter allmählich fast vollständiges Eigentum der „nur besitzenden“ bäuerlichen Untereigentümer geworden waren, deren Abgabepflicht fast nur noch den Charakter einer Rente trugen. Die Inhaber der Eckfelder Stockgüter werden durch die vorstehenden notariellen Akte nach jahrhundertelangem Besitz nun auch Eigentümer des Hillscheider Hofes. Die zwangsläufige Frage nach den Bewohnern des Hofes läßt sich durch eine Arbeit von Johann Heck, Düsseldorf³⁶ beantworten: In seinem Laufelder Familienbuch werden die Bewohner der Grafschaft ab 1694 aufgelistet. Der Hof Hillscheid oder einer seiner Bewohner werden mit keiner

Silbe erwähnt. Daraus können wir folgern, daß der Hof bereits vor 1690 unbewohnt war. Der Begriff „Hof“ beinhaltet in diesem Falle nur das bebaute und unbebaute Land, aber keine Gebäude oder deren Bewohner.

¹ Nach Kopien der Originalunterlagen im LHAK, Außenstelle Rommersdorf

² Karl Oehms: Manderscheider Geschichte(n), Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich 1999, Seite 103

³ Wilhelm Jöntgen: Notarssignete aus dem Kreisgebiet, Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich 1979, Seite 152

⁴ Scheffenbuch Manderscheid, Anno 1570 LHAK Best. 1C 6124

⁵ Hinweise auf den Verbleib von Akten vor 1838 werden gerne entgegengenommen

⁶ **Manderscheid**, von G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 867

⁷ Die Familie Pütz wird seit dem 09.02.1773 auf der Neumühle nachgewiesen, als der Bruder des Johann Peter Pütz-Oehms, nämlich Johann Peter Pütz mit Gertrud Lenz, Witwe Rollmann eine Ehe eingeht.

⁸ **Manderscheid**, von G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 858

⁹ **Manderscheid**, von G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 195

¹⁰ Karl Oehms: Familienbuch Manderscheid, Manderscheider Familien von 1700 – 1900, # 896

¹¹ **Manderscheid**, von G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 344

¹² Peter Hommes verstirbt als Ackerer und Bürgermeister von Eckfeld am 05.08.1844, Kirchenbuch Buchholz 2/117, 69jährig

¹³ **Manderscheid von G.** Hesse/Schmitt-Kölzer Seite 144/145, Seite 564 f

¹⁴ Silbergroschen

¹⁵ Die Echtheit von Goldstücken wurde häufig durch „die Zähne“ geprüft

¹⁶ sämtliche

¹⁷ In den Bedingungen des Verkäufers war „stipuliert“ [genau vereinbart] worden, daß die Zahlung des Kaufpreises in zwey Jahren mit Interessen pro rata [Zinsen] erfolgen solle. Die Eckfelder hatten jedoch in einer Summe gezahlt und zwar den reinen Kaufpreis, ohne Zinsen. ... „da es nun zweifelhaft ist, obgleich der volle Kauf-Preis ausbezahlt worden, ob der Verkäufer auf die Zinsen in Höhe von sechs Thalern sechszehn Sgroschen sechs Pfennige verzichten wolle“, sollte P. Hommes die Nachzahlung auf Anforderung erledigen.

¹⁸ mit X. Man sieht es dem „X“ an, daß auch dies schon schwierig genug war.

¹⁹ Laut Notarsakte # 170 vom 07.12.1838

²⁰ In dieser Formulierung wird bereits das Wirken der preußischen Verwaltung deutlich: Die zumeist als Hausfrau tätige Ehefrau ist grundsätzlich „geschäftlos“ und bedarf der Erlaubnis ihres Ehemannes um An- oder Verkäufe zu erledigen. Dies nimmt später teilweise groteske Züge an, wenn z. B. der Ehemann seine sterbende Ehefrau ermächtigt, ein Testament zu seinen Gunsten machen. [Testament d. Kath. Oehms geb. Steffens, Notarsakte Nr. 358 v. 31.12.1892 Notariat Manderscheid, Notar Emil Krüll

²¹ im Original „Entladung“ erteilen

²² Das oben beschriebene Grundstück wird

1. in dem Zustand seines Befindens mit allen Vortheilen und Lasten, activen und passiven Dienstbarkeiten und mit aus schließlichem Zwecke dessen Beweydung [= Waidstrichs] welchen die Verkäufer zugleich mitverkauft haben, an die Ankäufer zu deren freyen und eigenthümlicher Verfügung übertragen, jedoch reservieren die Verkäufer sich den Mitgebrauch des Feldwegs, welcher aus dem District „Asbachen“ genannt über die unteren diesseitigen Ecken des verkauften Grundstücks führt.
2. Die Ankäufer treten vom Tage dieses [Aktes] in den Besitz und Genuß des angekauften Grundstücks ein und sind zugleich verbunden, alle darauf haftenden Steuern und Kommunallasten zu übernehmen und [mit dem Anfange des künftigen Jahres .an gerechnet] zu tragen, und dasselbe sich im Kataster überschreiben zu lassen.
3. Die Ankäufer, welche vorläufig entschlossen sind, das fragliche Grundstück in Gemeinschaft zu kaufen, und zum gemeinschaftlichen Winnung, Benutzung und Genießung, sey es in Behandlung als Wildland, Schiffelland, oder in Umschaffung als Ackerland solange so zu behalten, als die Mehrheit der Theilhaber damit einverstanden seyn wird.
4. Verkäufer und Käufer verbünden sich in baldmöglichst gelegener Zeit das fragliche Grundstück noch fernerhin abzumärken, und sollen die Marken, da Graben vorhanden sind, in diese gesetzt werden.

²³ Gregor Brand: Die Eifelsachsen Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich 1990, Seite 313,

und **Manderscheid**, von G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 148

²⁴ Peter Esch: Die Stock- und Vogteigüter der Eifel, Heidelberg 1946, Seite 32

²⁵ HvCrA Dülmen und G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 564/565

²⁶ F.J. Zens: Das Anerbenrecht der Stock- Schafft- u. Vogteigüter i. d. Südwesteifel vor der Einführung des Code Civil. Seite 18

²⁷ F.J. Zens: Das Anerbenrecht der Stock- Schafft- u. Vogteigüter i. d. Südwesteifel Seite 36, nach Anton Hecking: Geschichte der Herren von Schönberg nebt Beiträgen zur Geschichte der Eifel. St. Vith 1884, Seite 6

²⁸ F.J. Zens: Das Anerbenrecht der Stock- Schafft- u. Vogteigüter i. d. Südwesteifel Seite 16

²⁹ Notarsakte # 136 vom 11. Aug. 1838

³⁰ Steinborner Stockbesitzer: 1.) Johann Schilz 2.) Hugo Elsen genannt Löwen 3.) Catharina Diedrich, Witwe des Mathias Meyers, für sich und ihre Kinder, wofür sie sich stark gehalten erklärt 4.) Mathias Schmitz, genannt Backes 5.) Nicolas Zanders, genannt Scholzen 6.) Johann Adam Berrens, genannt Even 7.) Georg Clemens, genannt Keilen 8.) Simon Esch, genannt Schon, 9.) Nicolas Berrens, genannt Agnessen 10.) Catharina Koenig, Witwe von Johann Heinz 11.) Johann Schwickerath, genannt Neissen 12.) Johann Hein, genannt Zires, und 13.) Jacob Lenz, Genannt Mires,

³¹ vertraglich eingegangen seien

³² Fortsetzung der Urkunde: Die dreyzehn Komparenten beurkunden daher gemeinschaftlich und einstimmig durch gegenwärtigen Akt, daß sie ihrer Gemeinde, die auf solche Art erbaute Kirche mit Schulhaus unbedingt abandonieren, wie nicht minder auf alle weiteren Ansprüche an die Gemeinde, welche aus ihren früheren Verhältnissen hergeleitet werden könnten, völlig verzichteten, und die beyden oben angeführten Urtheile nicht nur als rechtskräftig anerkennen, sondern auch das letztere vom Königlichen Revisions- und Kassationshof, welches ihnen noch nicht zugestellt worden seye, als zugestellt anzusehen.

³³ Ernst Wackenroder: Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Daun – Steinborn. W. erwähnt einen Bericht betreffs Beitragspflicht zum Bau der Pfarrkirche in Steinborn um 1800. Danach beschreibt er den Bau der Kirche a. d. Anfang des 13. Jahrhunderts. Die Fenster auf der Südseite wurden um 1800 verändert, vermutlich wurde damals der Bau instand gesetzt, nachdem er im Jahre 1792 für baufällig erklärt war. Auch wurde wohl damals der Turm außen und innen gestützt und eine Sakristei vom sonst abgebrochenen Seitenschiff abgetrennt. In diesem Zustand ist der Bau geblieben, nachdem die Kirche im Jahre 1803 Filialkirche von Neunkirchen geworden

³⁴ Peter Esch: Die Stock- und Vogteigüter der Eifel, Heidelberg 1946, Seite 55

³⁵ **Manderscheid**, von G. Hesse/Wolfgang Schmitt-Kölzer, Seite 145

³⁶ Johann Heck, Düsseldorf 1996: Familienbuch I Laufeld, mit den Orten Eckfeld, Niedermanderscheid, Oberöfflingen, Pantenburg, Schladt und Wallscheid 1694 - 1807